

Antwort

der Landesregierung

auf die Kleine Anfrage Nr. 753
des Abgeordneten Sven Hornauf (BSW-Fraktion)
Drucksache 8/1946

Kriminalisierung von Antifaschismus

Namens der Landesregierung beantwortet der Minister der Justiz und für Digitalisierung die Kleine Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung des Fragestellers: Im März 1947 wurde von Überlebenden der Konzentrationslager der VVN, die Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes, gegründet; heute Teil der „Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes - Bund der Antifaschistinnen und Antifaschisten“, ein Verband mit Sitz in Berlin.

Bereits mit Gründung des Verbandes wurde der sog. „Rote Winkel“ dessen Symbol. Dieser „Rote Winkel“ bildet das einschlägige Kennzeichen von KZ-Häftlingen ab, die zur Herabwürdigung statt mit ihren Namen nur mit einer Nummer und mit Hilfe von farbigen Stoff-Dreiecken, deren Spitzen nach unten, oder unterlegt, nach oben zeigten. Diese Abzeichen, auch „Winkel“ genannt, wurden auf die gestreifte KZ-Häftlingskleidung genäht, damit die Wächter den Grund ihrer Inhaftierung erkennen konnten. Der Rote Winkel, mit der Spitze nach unten zeigend, wurde 1937 eingeführt und war ausschließlich politischen Häftlingen vorbehalten. Dieser Rote Winkel befindet sich seit 1947 auf Publikationen, Briefköpfen und öffentlichen Auftritten des VVN bzw. VVN-BdA sowie seiner Organe, Vertreter und Mitglieder.

Das PP Brandenburg verfolgt seit dem Frühjahr 2025 nunmehr Mitglieder des VVN aufgrund der Verwendung dieses „Roten Winkels“ unter dem Straftatbestand des § 86 StGB, indem es in dem öffentlichen Zeigen und der Verwendung des „Roten Winkels“ einen Verstoß gegen das „Hamas-Verbot“ der EU (gem. Durchführungsverordnung (EU) 2020/1128 ABI. L43 v. 08.02.2021, S. 1) sieht. Es würde sich bei dem „Roten Winkel“, auch im eindeutigen Kontext von antifaschistischen Äußerungen, um die Verwendung des offiziellen Kennzeichens der „Hamas“ und damit um deren propagandistische Unterstützung handeln. Vorausgegangen waren diesen Ermittlungsverfahren jeweils Anzeigen des BKA.

Die Krönung dieser unseligen, weil offensichtlich geschichts- und zeitvergessenen, Machenschaften bilden allerdings die daraus erfolgten Anklagen und Strafbefehlsanträge der StA Cottbus, zuletzt beim AG Potsdam, die ernsthaft den Vorwurf gegen die Beschuldigten erheben, dass deren antifaschistische Betätigung unter Verwendung des Symbols des VVN eine propagandistische Unterstützung der Hamas darstellen würde.

Vorbemerkung der Landesregierung: Die Bundesministerin des Innern und für Heimat hat mit Verfügung vom 2. November 2023 (unanfechtbar seit dem 20. Dezember 2023) ein Betätigungsverbot gegen die Vereinigung „HAMAS (Harakat al-Mugawama al-Islamiya)" gemäß §§ 3, 14 Abs. 2 Nr. 1, 15 Abs. 1 S. 1, 18 S. 2 VereinsG erlassen.

Das Betätigungsverbot erstreckt sich auch auf die Kennzeichen der HAMAS. Das Kennzeichenverbot erfasst generell alle sicht- und hörbaren Symbole, derer sich eine verbotene Vereinigung bedient oder bedient hat, um propagandistisch auf ihre Ziele und die Zusammenhörigkeit ihrer Anhänger hinzuweisen (vgl. BGH St 52, 364 ff., 371; 54, 61 ff.).

In ihrem Rundschreiben vom 31. Oktober 2024 hat die Bundesministerin des Innern und für Heimat in ihrer Kompetenz als Verbotsbehörde des Bundes diese Voraussetzungen für das auf der Spalte stehende rote Dreieck bejaht und dieses als verbotenes Kennzeichen der HAMAS gewertet. Nach den Feststellungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat und der Sicherheitsbehörden des Bundes wird das Dreieck seit Ende Oktober/Anfang November 2023 in Veröffentlichungen der „Izz-al-Din-al-Qassam-Brigaden" mit einem eindeutigen Bezug zu Kampfhandlungen gegen den Staat Israel im Sinne einer Zielmarkierung verwendet. Die al-Qassam-Brigaden sind der sogenannte militärische/terroristische Flügel der HAMAS. Das rote Dreieck wird bis heute in verbreiteten Bilddarstellungen verwendet und muss in Verbindung mit der Darstellung als Zielmarkierung oder mit Bezug zu Kampfhandlungen oder Gewaltaufrufen im HAMAS-Kontext verstanden werden. Anhaltpunkte für die Verwendung des „roten Dreiecks“ als Kennzeichen der HAMAS können dabei ein Bezug zur Organisationsgeschichte der HAMAS, zu einem aktuell bedeutsamen Ereignis der HAMAS (z.B. der Krieg gegen Israel) oder einer bedeutsamen Person der HAMAS sein. Darüber hinaus kann sich auch aus dem konkreten (zumeist dem nahöstlichen Kontext entstammenden) Anlass einer Versammlung, ihrem Motto, den Biografien der Anmelderinnen/Anmelder einschließlich ihrer bisherigen Versammlungsaktivitäten, der Zusammensetzung der Versammlungsteilnehmenden, dem Gesamtzusammenhang (frühere Versammlungen gleicher oder vergleichbarer Art), der Finanzierung der Versammlung, der Mobilisierung im Vorfeld nach Art und Umfang im Netz ein Sachzusammenhang mit der HAMAS ergeben. Inwieweit das öffentliche Verwenden des „roten Dreiecks“ daher als strafrechtlich relevant einzustufen ist, unterliegt einer umfassenden Würdigung der Gesamtumstände der Kennzeichenverwendung durch die zuständigen Strafverfolgungsbehörden im Einzelfall.

Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung, insbesondere vor dem Hintergrund der weiterhin bestehenden Weisungsgebundenheit der Staatsanwaltschaften des Landes:

1. Teilt die Landesregierung die offensbare Rechtsauffassung der StA Cottbus, dass die Verwendung des VVN-Symbols (ein „Rotes Dreieck“ bzw. ein „Roter Winkel“, der nach unten zeigt) eine Unterstützung der „Hamas“ darstellt und gem. § 86 Abs. 2 StGB strafbar ist?

Zu Frage 1: Entsprechend der Vorbemerkung der Landesregierung ist die Verwendung des sog. roten Dreiecks grundsätzlich nicht strafbar. Sofern das „rote Dreieck“ jedoch im konkreten Einzelfall als Kennzeichen der HAMAS verwendet wird, kommt eine Strafbarkeit wegen des Verwendens von Kennzeichen verfassungswidriger Organisationen nach §§ 86a, 86 StGB in Betracht. Die Annahme einer solchen Strafbarkeit unterliegt indes einer umfassenden strafrechtlichen Prüfung im Einzelfall durch die zuständige Staatsanwaltschaft.

Ein Verfahren entsprechend der Vorbemerkung des Fragestellers wegen der eindeutigen Verwendung des sog. roten Winkels als Symbol der Vereinigung der Verfolgten des Naziregimes ohne Bezug zur HAMAS bei der Staatsanwaltschaft Cottbus ist der Landesregierung nicht bekannt.

2. Beabsichtigt die Landesregierung, konkret das MdJ in Bezug auf die StA und das MIK in Bezug auf das PP, ihre Weisungsbefugnisse jeweils dahingehend auszuüben, die weitere Verfolgung der Verwendung des „Roten Winkels“ (d.h. rotes Dreieck, mit der Spitze nach unten), insbesondere im weiteren Kontext antifaschistischer Betätigung, zu untersagen?

Zu Frage 2: Unter Bezugnahme auf die Antwort zur Frage 1 wird für ein fachaufsichtliches Tätigwerden kein Anlass gesehen.

3. Wie gedenkt die Landesregierung zukünftig innerhalb der Teile der Landesverwaltung Brandenburg, die mit solchen Anzeigen des BKA (oder zukünftig auch Dritter) in Bezug auf das Symbol des „Roten Winkels“ (d.h. rotes Dreieck, mit der Spitze nach unten) befasst sind, umzugehen?

Zu Frage 3: Die Staatsanwaltschaft ist nach dem Legalitätsprinzip gemäß §§ 152 Abs. 2, 160 StPO dazu verpflichtet, jede Strafanzeige auf das Vorliegen eines sogenannten Anfangsverdachts, d.h. zureichende tatsächliche Anhaltspunkte für das Vorliegen einer strafbaren Handlung, zu prüfen. Entsprechende Strafanzeigen unterliegen daher auch zukünftig – unabhängig von ihrer Herkunft – einer umfassenden strafrechtlichen Beurteilung im Einzelfall durch die Staatsanwaltschaften des Landes.